

# Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Erhalten können alle Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. Einzelheftpreis die Halbpalt Kolonialzeitung für Arbeiter- und Arbeiterinnen 75 Pfg. Reichs- und Provinzialpreise 1 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelhof 17. Fernruf 8966-67. Schluß der Redaktion: Samstag, morgens 11 Uhr. Zuschriften und Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Nummer 8

Duisburg, den 21. Februar 1920

21. Jahrgang

## Lebenshaltung und Teuerung.

Strittig ist in interessierten Kreisen die Frage, bzw. deren Beantwortung, inwieweit die herrschende Teuerung den Lebensunterhalt einer Arbeiterfamilie beeinflusst und infolgedessen Geld zur Bestreitung der Lebenskosten notwendig ist. Das „Soll und Haben“ geht stark auseinander. Bei dem großen Stoffverbrauch, gezogen aus der Nahrung, den unsere Industrie-Arbeiterfamilie und auch der große Stoffzufluß, dessen die Kinder bedürfen, kann nur halbwegs befriedigt werden.

An nachstehender Aufstellung ist ein Ueberblick gegeben in der Einnahme und den Ausgaben einer sechs-köpfigen Arbeiterfamilie der Stadt Gelsenkirchen. Die vier Kinder stehen im Alter von 5 1/2 bis 13 1/2 Jahren. Drei von diesen besuchen die Volksschule. Als Unterlage dient die Woche vom 25. bis zum 31. Januar d. J.

### a) Nationalisierte Lebensmittel:

5 Pfd. Brot	= 30 Pfd. je 0,60 M.	= 18,00 M.
3 Pfd. Kartoffeln	= 18 Pfd. je 0,25 M.	= 4,50 M.
75 Gramm Fleisch	= 0,9 Pfd. je 4,65 M.	= 4,18 M.
50 Gramm Wurst	= 0,6 Pfd. je 2,40 M.	= 1,44 M.
100 Gramm Speck	= 1,2 Pfd. je 13,56 M.	= 16,28 M.
100 Gr. Haferschlacke	= 1,2 Pfd. je 2,48 M.	= 2,98 M.
1 Pak. Milchpulver	= 6 P. je 0,55 M.	= 3,30 M.
250 Gr. braune Bohnen	= 3 Pfd. je 3,66 M.	= 10,98 M.
175 Gramm Zucker	= 2,1 Pfd. je 1,10 M.	= 2,31 M.
150 Gramm Schmalz	= 1,8 Pfd. je 16,00 M.	= 28,80 M.
250 Gramm Bohnen	= 3 Pfd. je 3,66 M.	= 10,98 M.
1 Päckchen kondensierte Milch		= 2,05 M.
1 Ei		= 1,50 M.
<b>Summa:</b>		<b>107,30 M.</b>

### b) Freie Lebensmittel:

1 Pfund Margarine, je Pfund 17 Mark	= 17,00 M.
1 1/2 Pfund Marmelade, je Pfund 3 20 Mark	= 4,80 M.
1 Pfund Wurst, je Pfund 12 Mark	= 12,00 M.
1/4 Liter Del., je Liter 24 Mark	= 6,00 M.
3 Pfund Zwiebelsaft, je Pfund 0 40 Mark	= 1,20 M.
2 Pfund Einmachbohnen, je Pfund 1 20 Mark	= 2,40 M.
1 Pfund Wurzeln, je Pfund 0 30 Mark	= 0,90 M.
2 Pfund Mehl, je Pfund 2 50 Mark	= 5,00 M.
1/4 Pfund Malzkaffee, je Pfund 2 00 Mark	= 0,50 M.
1/2 Paket Kaffee-Ersatz, 1 Paket 1 20 M.,	= 0,60 M.
1/2 Liter Essig, je Liter 1 50 Mark	= 0,75 M.
1 Pfund Salz, je Pfund 0 20 Mark	= 0,20 M.
1/2 Pfund Zwiebeln, je Pfund 2 00 Mark	= 1,00 M.
2 Pfund Karotten, je Pfund 0 40 Mark	= 0,80 M.
Gewürz und Suppenkraut	= 1,00 M.
<b>Summa:</b>	<b>54,15 M.</b>

### c) Verschiedene Ausgaben:

Miete	10,00 M.
Steuern	4,67 M.
Kohlen	8,15 M.
Gasverbrauch und Feuerzeug	3,75 M.
Schuhreparatur	19,50 M.
Material zur Verbesserung von Wäsche und Kleidung	2,00 M.
Gewerkschafts- und Versicherungsbeiträge	4,21 M.
Beitrag für Ständebereine und politische Partei	0,95 M.
Seife, Seifenpulver und Soda	8,20 M.
Putzmittel aller Art	3,60 M.
Tabak und Genussmittel	8,00 M.
Zeitungen und Schulnotenpfeile	1,50 M.
<b>Summa:</b>	<b>73,93 M.</b>

Diese Aufstellung, die den Verhältnissen wohl entsprechen dürfte, zeigt also eine Ausgabe von 235,38 Mark pro Woche. Es ist bei Würdigung dieser Ausgaben jedoch sehr zu berücksichtigen, daß eine Reihe unabwendbar notwendiger eintretender Ausgaben nicht darin enthalten sind, die aber jede Familie mehr oder weniger treffen, für die unbedingt Reservekapital vorhanden sein soll. Erinnert sei nur daran, daß in der Aufstellung fehlen: ergänzende Anschaffungen für Kleidung, Haus- und Bekleidungsgegenstände, Schuhe, Kopfschmuck, Kleidermacherarbeiten, Tausende Mark hätte jede Familie, je nachdem wie die letzten fünf Jahre die Bedarfsfrage aufrollen, nötig, um das Notwendige anzuschaffen. Bedenke man doch, daß es in manchen Familien infolge Heranwachsenden der Kinder an Möbeln und Ausstattung fehlt. Alles ist zur Wirtschaftlichkeit herabgesunken. Dann berge man nicht, die immer wieder eintretenden Ausnahmefälle wie Geburt eines Kindes, Umschulung zu Ostern, Konfirmation, Sterbefall, Krankheiten, notwendige Reisen u. a. m. Das sind wahrlich nicht geringe Nebenausgaben. Unter Berücksichtigung alles dessen soll nun geprüft werden, inwieweit es einem Arbeiter mit seinen „hohen Tiefenlöhnen“ möglich ist, dem Rechnung zu tragen. Nach geltenden tariflichen Abmachungen zwischen der Arbeitervereinerung der Gelsenkirchener Metallindustrie und dem Metallarbeiterverband hat der verheiratete Handwerker als Höchstlohn bei 48 Stunden Arbeitszeit ein Wochenverdienst von 198 Mark. Hat er den Lohn eines Spezialfacharbeiters, so erhält er bei gleicher Arbeitsdauer 203,20 Mark. Hat ein Handwerker Akkordverdienst, so steigt dieses bei gleicher

Arbeitsdauer auf 224,88 Mark. Im Einzelfalle mag es noch darüber gehen. Aber tausendfach sind die Fälle, in denen das Verdienst mächtig unter diesen genannten Wochenlohnsommen bleibt. Tariflöhne senken sich nämlich für Handwerker im Mindestverdienst bis zu 186 Mark für den verheirateten Arbeiter. Steht somit der Handwerker immer noch am besten im Kreise seiner Standesgenossen, so verschlechtert sich das Bild schon merklich beim verheirateten ungelerten Arbeiter. Dieser hat unter Ansetzung der schon genannten Arbeitsdauer ein Höchstverdienst von 190,80 Mark und hat Gelegenheit, im Akkord einen Lohn von 216,72 Mark zu erzielen. Aber auch hier sinkt der Lohn in tausenden Fällen auf das Mindestverdienst von 181,20 Mark. Der verheiratete ungelerte Arbeiter steht bekanntlich gegenüber den vorher Genannten am schlechtesten. Er muß sich mit einem Lohn bei gleicher Arbeitsdauer, wie vorher genannt, von 181,20 Mark als Höchstverdienst zufrieden geben, also das Mindestverdienst des ungelerten ist beim ungelerten Höchstverdienst. Günstig gerechnet verdient der ungelerte Arbeiter unter Berechnung des Höchstlohnes im Akkord, der aber bekanntlich beim ungelerten Arbeiter von geringem Umfang ist, pro Woche 205,20 Mark. Im Mindestverdienst erniedrigt sich der Lohn für ihn auf 169,20 Mark die Woche. Nicht gering ist die Zahl derer, die diesen Lohn als Vater haben.

Demnach ergibt sich, daß die Verdienste im Vergleich zu den Ausgaben wesentlich zurückbleiben.

Beim Handwerker mit Höchstverdienst 37,38 Mark.
Beim Spezialfacharbeiter mit Höchstverdienst 30,18 Mark.
Beim Handwerker im Akkord mit Höchstverdienst 10,50 Mark.
Beim Handwerker mit Mindestverdienst 49,38 Mark.
Beim angelernten Arbeiter mit Höchstverdienst 44,58 Mark.
Beim ungelerten Arbeiter im Akkord mit Höchstverdienst 18,66 Mark.
Beim ungelerten Arbeiter mit Mindestverdienst 54,18 M.
Beim ungelerten Arbeiter mit Höchstverdienst 54,18 M.
Beim ungelerten Arbeiter im Akkord mit Höchstverdienst 30,18 Mark.
Beim ungelerten Arbeiter mit Mindestverdienst 66,18 M.

Das Bild, was sich daraus ergibt, ist Verarmung, Verelendung und bittere Notlage. Wie aber wird die Zukunft sein in einem verarmten Lande bei noch weiterem Anziehen der Preise? Die den Arbeitern aus Anlaß der den Landwirten gewährten Ablieferungsprämien seitens der Arbeitgeber gewährten Teuerungszulage von 1,40 Mark pro Woche und erwerbsunfähiges Familienmitglied sind auch schon in den obigen Lohnrechnungen, ebenso das Kindergeld von pro Kind und Kind in Höhe von 50 Pfg. mit eingerechnet. Rettung und Befreiung der Zukunft liegt nur in der Rückkehr zur Einfachheit, zum alten deutschen Fleiß und in der Eindämmung unehrer Vergütungen. Dieses aber gilt für jeden deutschen Mann und jedes deutsche Weib. Dann wird die Entschickung der sozialdemokratischen Partei, des Bezirksverbandes Gr. Berlin sich verwickeln, die auch nie stets forderten, wonach eine allgemeine Besserung der Lebenslage nur möglich wird durch intensive Arbeit in Stadt und Land.

## Zu den Wahlen der Betriebs- und Arbeiterräte.

Auf die große Bedeutung dieser Wahlen ist schon wiederholt an dieser Stelle hingewiesen worden. Unsere Mitglieder wissen aus den Veröffentlichungen unseres Verbandsorgans sowie aus den Veröffentlichungen des „Zentralblatts“ der christlichen Gewerkschaften über den politischen Werdegang des uns umschließenden Geschehes, was sie davon zu halten und dazu zu tun haben. Ueber weiteres wird eine besondere Broschüre unterrichten, die von unserer Zentrale zu beziehen ist. Ihre Anschaffung können wir nur allen tüchtigen Verbandsmitgliedern aus dem dringlichsten empfehlen. Die Aufstellung besonderer einheitlicher Grundsätze aber eine zu feste Wahlakt dürfte sich erübrigen. Solche sind aber auch bei den verschiedenartigen Verhältnissen überhaupt nicht aufzustellen. Vielmehr müssen sich die Wahlen je den örtlichen Verhältnissen anpassen.

Allerwärts muß es darauf ankommen, zunächst die Grundlagen für eine gute Wahl zu schaffen. Dazu gehört die einwandfreie Feststellung der einschläglichen Verhältnisse der einzelnen Betriebe, sowie alles was damit zusammenhängt. Dieses Material muß unbedingt in jedem Betrieb gewonnen werden bei der Sichtung derselben sollten alle unsere Mitglieder mitwirken. Von den Verwaltungsstellen unseres Verbandes werden unsere Mitglieder näheres erhalten haben oder wenigstens erfahren können.

Außerdem ist erforderlich, das Gesetz über die Betriebs- und Arbeiterräte und insbesondere die einschläglichen Wahlvorschriften gründlich zu studieren und zu beachten. Namentlich sind die Vorschriften über den Wahlvorstand, die Wählerlisten, die Wahlauschreibung, der Wahlbarkeit, der Wahlberechtigung usw. auf das peinlichste zu beobachten. Außerdem ist darauf zu achten, daß zur Teilnahme am Wahlakt selbst alle Wähler ihr Wahlrecht ausüben können. Entsprechende

regungen oder Anträge sind deshalb dem zuständigen Stellen rechtzeitig zu unterbreiten. In „bewegten“ Betrieben wird es ferner notwendig, die Wahl und alle Handlungen dazu, auf ihr Auge zu behalten; damit solche Vorgänge keine Wiederholung finden, wie sie bei schon gefälligen Arbeiterrats- oder Arbeiterauswahlgewahlen in bedauerlicher Weise vorgekommen sind.

Das Aufstellen von eigenen Listen für unsere Bewegung dürfte wohl nach mancher Seite hin das Ideal sein. Bei nur einigermaßen geschicklichem Handeln würden dabei ohne Zweifel gute Resultate erzielt werden. Aber weniger wegen diesem Messen der Kräfte wäre ein solches Vorgehen wünschenswert, als vielmehr um durch diese Wahlen der Arbeiterklasse unsere gesunden Grundsätze und Ideen in größtem Maße zu unterbreiten. Namentlich wäre dann auch eine gute Gelegenheit geschaffen, um die weitesten Kreise mit dem Inhalt des Gesetzes noch mehr vertraut zu machen. Auf Kleinlichkeitsereien um das Gesetz selbst und auf nahe liegende Begleiterscheinungen sollten sich unsere Mitglieder nicht einlassen. Die Zeit ist zu ernst und zu schwer dafür. Zudem ist es ja allzubekannt, daß wir heute viele aus jenen Kreisen haben, die auf dieser Welt und nach menschlichem Können überhaupt nicht zufrieden zu stellen sind. Uebertragen wir aber bei einem edlen rechten Wahlkampf unsere Grundsätze noch an weitere Arbeiterkreise und schaffen wir die so erforderliche Aufklärung über das Geschehen unserer Tage, über den Wiederaufbau unserer unglücklichen Verhältnisse und wie hierzu das Rätegesetz mitwirken soll, so dienen wir uns selbst, der ganzen Arbeiterfamilie und der Allgemeinheit mehr damit als mit der vorhin angebotenen Wortschere.

Vielerorts wird wohl auch einer gemeinsamen Wahlliste der verschiedenen Organisationsrichtungen das Wort geredet werden. Es wird dieses mit guten Erfahrungen der gemeinsamen Arbeiterauswahlgewahlen während des Krieges begründet. In dem liegen heute die Verhältnisse vielfach anders in den Betrieben wie damals. Man sollte daher keine Rückschlüsse daraus ziehen. Das Vorhandensein nur eines Wahlvorschlages hat gewiß auch manches gute im Gefolge. So die Erleichterung des Wahlaktes selbst. Ferner bleibt die Geschlossenheit der Arbeiterschaft jederzeit gewahrt. Es erübrigen sich die Wahlkämpfe und namentlich kann dann auch eher den einzelnen Betriebsabteilungen und Berufen, bei der Vertretung der Sache Rechnung getragen werden. In dem liegt eine gemeinsame Liste nur da möglich, wo man die erforderliche Duldsamkeit gegen die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen an den Tag legt, sowie die Verteilung der Ämter nach einem rechten Verhältnis vornimmt. Kleinlich kann und darf natürlich nicht dabei verfahren werden. Aber notwendig ist, daß unsere Mitglieder ohne ihre Gelinnung zu verkehren, die gemeinsame Liste auch wählen und verantworten können. Neben etwaigen Lichtseiten sind jedoch auch sonstige Schattenseiten von gemeinsamen Listen in dem Kreis der Erörterungen zu ziehen. Im besonderen ist zu beachten: Wo kein Kampf ist, da ist auch kein Leben. Durch den Kampf wird die Masse bekanntlich viel eher an der Sache interessiert. In mehreren besonderen Darstellungen, wird sich die Arbeiterschaft viel eher ein klares Bild von den Verhältnissen machen können, als wenn dieses nur auf dem schematischen Weg des Einseitigen geschieht und wobei schließlich keine Organisations ihre grundsätzliche Meinung sagen darf. Bei mehreren Listen wird wohl auch ohne Zweifel auf die zu wählenden selbst, auf ihre Güte und „Zugkräftigkeit“ mehr Gewicht gelegt werden, als wie dieses bei einer gemeinsamen Liste in der Regel geschieht. Wie aber schon gesagt, läßt sich das Für und Wider von gemeinsamen Wahllisten nicht allgemein besprechen, sondern es muß dieses jeweils nach den örtlichen Verhältnissen geregelt werden.

Von besonderer Bedeutung dürfte noch der Hinweis sein, daß auch sonstigen sogenannten Berufs-fremden Arbeitern ein entsprechender Anteil am Betriebs- und Arbeiterrat eingeräumt werden muß, wenn sie in entsprechendem Maße im Betrieb vertreten sind. Neben der Zahl ist auch die Bedeutung dieser Berufe für den Betrieb und für die Erzeugung zu berücksichtigen. Hierbei denken wir im besonderen an die Zechen- und Grubenmetallarbeiter, sowie an unsere Berufsangehörige in sonstigen Industrie- oder Gewerbezweigen. Unsere Mitglieder sollten allerwärts und namentlich in den größeren Betrieben mit einer höheren Zahl von Ratsmitgliedern rechtzeitig dafür sorgen, daß sie möglichst und angemessen in den Räten selbständig vertreten sind. Die leibliche Grenzfrage über die Zugehörigkeit zur Berufs- oder Industrieorganisation muß bei dieser Frage ausbleiben. Der vom Gesetz verlangte Gemeininn erfordert gebieterisch, daß auch diesen wichtigen Minderheiten im Betrieb gebührend Rechnung getragen wird. Sollte dieses wider Erwarten nicht zu erreichen sein, so bietet die Aufstellung einer eigenen Liste Gelegenheit, um das Recht zu erwirken. In dem würden wir es für bedauerlich finden, wenn unter dem Drucke derartiger Verhältnisse eine Spaltung der Wahl nach Berufen vorgenommen werden müßte.

Bei den ganzen Wahlen sollte jedoch nie und nirgendwo vergessen werden, daß es dabei um das große Ganze geht. Die Arbeiterschaft selbst steht an erster Stelle auf dem Spiel. Werden die Wahlen gut verlaufen, dann zerfallen nicht nur alle Bedenken, die gegen das Gesetz losgelassen wurden, sondern damit wird das Gesetz auch den werktätigen Volk zum Nutzen und Segen gereichen. Wenn je im Leben das Sprichwort gilt, wonach jeder sein Glück selbst zu schmieden hat, dann trifft es hier zu. Möge darum ein jedes unserer Mitglieder bei den Wahlen den rechten Schmiebel abgeben.

M. M.

# Fortschritte der industriellen Arbeitsgemeinschaft.

Von Dr. v. d. Voorn.

Von den verschiedenen Richtungen in der Arbeiterbewegung sind es namentlich die christlichen, welchen Drank zu geben, die bei allen Gelegenheiten immer wieder ermahnen lassen, einen wie großen Wert sie auf die im Dezember 1913 gegründete industrielle Arbeitsgemeinschaft zwischen den großen Verbänden der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als den Anfang und das Ende aller Wiederaufbaupolitik legen. Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die gemeinsame Lösung der wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen. Als Organ dienen der Zentralvorstand und Zentralrat. Die Zentralarbeitsgemeinschaft gliedert sich in 14 Reichsarbeitsgemeinschaften für die einzelnen Industriezweige. Die Reichsarbeitsgemeinschaften können sich in Fach- oder Bezirks- und Ortsgruppen gliedern. Oberste Grundzüge sind die Parität, der Schutz der Minderheiten und das Selbstbestimmungsrecht angeschlossener Organisationen innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs.

Rund ein Jahr nach der Begründung der Arbeitsgemeinschaft hat nun vor einigen Wochen, am 12. Dezember 1919 in Berlin die konstituierende Sitzung des Zentralauschusses stattgefunden. Der Zentralauschuss ist als eine Kammer von Abgeordneten der einzelnen Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gedacht, während der Zentralvorstand von den Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gebildet wird. Er will ein Parlament der deutschen Industrie bilden. Hier treten auf Grund der besten Ansätze die ersten Kräfte der Unternehmer und Arbeitnehmer zusammen, um sich über die Wirtschaftspolitik einzeln zu werden. Auf der Sitzung am 12. Dezember sind zu diesem Zwecke nun 8 Ausschüsse eingesetzt worden, für Lohn- und Arbeitsbedingungen, für sozialpolitische Gesetzgebung und Arbeitervertretung für Wirtschaftspolitik für Rohstoffversorgung, für Rohstoffe und Verkehrsfragen, für Steuerfragen, zur Durchführung des Friedensvertrages und endlich für die Angelegenheiten und Sühnungen der Arbeitsgemeinschaft.

Es ist leicht einzusehen, daß ein solches Werk wie die Arbeitsgemeinschaft, welche für viele Kreise sowohl der äußersten Linken wie Rechtsen einen völligen Bruch mit dem bisher überlieferten darstellte, anfänglich auf mannigfache Schwierigkeiten stoßen mußte. Das lehrt ein eben erschienenen Schriftchen von Dr. Reichardt: Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands ein Faktor unserer Wirtschaftspolitik. Namentlich mußte das auch bezüglich der Unternehmer der Fall sein, für die denn auch die Arbeitsgemeinschaft vielfach unheimlich kam. Manche konnten sich auch deshalb nicht für die neue Idee erwärmen, weil sie sich nicht rechtlich zu Hause fühlten. Eine Klärung trat dann zu Beginn 1919 ein, indem es am 1. Februar 1919 gelang, auf einer Tagung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller und des Bundes der Industrieller in Jena, eine Einigung und Entscheidung über die Arbeitsgemeinschaft im Sinne deren Anerkennung herbeizuführen. Zugleich wurde in Jena beschlossen, zwischen dem Reichsverband und der Arbeitsgemeinschaft eine Personalunion insofern herzustellen, als die führenden Männer des Reichsverbandes, auch im Zentralvorstand der Arbeitsgemeinschaft die Unternehmerseite vertreten sollten.

Von der Arbeitnehmerseite ist bekannt, daß ebenso sehr, wie der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft von den christlichen nationalen Organisationen höchst beifällig und freudig aufgenommen wurde, er bei den radikalen sozialistischen auf Ablehnung, ja unmittelbare Genernschaft stieß. Darüber hat ja auch die letzte Generalversammlung des soziald. Metallarbeiterverbandes keinen Zweifel gelassen. Um so entschiedener haben sich sowohl auf ihrem Kongress in Nürnberg Mitte des Jahres wie auch bei anderen Gelegenheiten die freien Gewerkschaften völlig auf den Boden der Arbeitsgemeinschaft gestellt. Reichardt läßt sich aus dieser Zustimmung der maßgebenden Arbeitgeber wie Arbeitnehmerkreise zu der Arbeitsgemeinschaft, daß der Grundbaustein richtig und ein Zusammengehen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Wirtschaft- und Sozialpolitik sehr wohl möglich ist. Die Einigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Arbeitsgemeinschaft ist mit dem Einfluß des Parteilosen Zustandes der Gewerkschaften gefördert worden. Während es früher viele organschaftsfeindliche oder feindliche Arbeitnehmer gegeben hat, sind sie nun, nachdem der Klassengebanke zurückgestellt worden ist, in die Organisation eingetreten. Auch die Wirkung der Arbeitsgemeinschaft im Abschluß von Tarifverträgen ist hochbedeutend, hat sogar Adolf Cohen einmal erklärt, in dem einen Jahr 1919 seien schon mehr Tarifverträge abgeschlossen worden, als in all den Jahren vorher, in dem die Gewerkschaften darum gekämpft hatten.

Daß die Arbeitsgemeinschaft insbesondere auch bei der Regierung und den bürgerlichen Parteien starke Sympathien besitzt, braucht wohl kaum des weiteren nachgewiesen zu werden. Die Arbeitsgemeinschaft im einzelnen auszubauen, müssen alle Beteiligten daher in Zukunft mit allen Kräften bemüht sein. Aufgaben, näher wie weiter liegende, gibt es da in Hülle und Fülle. In erster Linie steht da so bemerkt Reichardt: „vor uns das Verlangen nach Arbeits- und Wirtschaftsfrieden. Heute, wo wir aus einem Streit in einen andern hineingerissen werden, erscheint der innere Frieden, der Wirtschaftsfriede, als das höchste Gebot. Jeder Streit schädigt unseren inneren Wirtschaftskörper. Wie kann man den Kampf im Innern fördern und schärfen, wenn man Frieden nach außen geschlossen hat? Man muß die Streiks brandmarken und das Einigungsweisen ausbauen. Die Tarifverträge sind erwünscht und die Erziehung zur Vertragstreue eine Notwendigkeit. Erwägen wir die Gewinnbeteiligung durch Löhne und durch Einführung der Kleinaktien, aber niemand sprache von einem Aufbau der Löhne: Eine solche Forderung ist in Zeiten zunehmender Dürre eine glatte Unmöglichkeit. Wir müssen einen anderen Weg einschlagen. Wir müssen die Arbeitseinkünfte erhöhen. Auf diese Weise können wir die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt erhalten.“

Damit ist der weitere Kreis von Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nicht erschöpft. Sie werden sich wohl am besten aus der Arbeitsgemeinschaft selbst ergeben, wenn diese sich einmal mehr eingespürt hat. Von außen her die Arbeitsgemeinschaft in höherem Maße bestimmte Aufgaben zuweisen zu wollen, möchten wir für verfehlt halten. Eine derartige Praxis könnte leicht Zwietracht und Mißtrauen in eine Arbeitsgemeinschaft hineintragen, die wie keine zweite zu einer gedeihlichen Wirksamkeit des einzeltätigen vertrauensvollen Zusammenarbeitens der Beteiligten bedarf.

Jedoch möchten wir hinsichtlich eines Punktes eine Ausnahme machen. Beim Rat der Beratungen über das Betriebsrätegesetz ist von einer Seite der Vorschlag gemacht worden, lediglich ein Rahmengesetz zu schaffen und dessen Ausfüllung den Beteiligten zu überlassen. Dieser Weg ist nun nicht beschritten, sondern die Angelegenheit auch im einzelnen gesetzlich geregelt worden. Aber auch so werden sich im Laufe der Zeit noch manche Differenzpunkte herausstellen. Wäre es da vielleicht nicht auch Sache der Beteiligten einzuwirken, hier nicht blos und anstehend zu wirken und dem Gesetz möglichst eine solche Ausfüllung zu stiften, daß dessen vornehmlichster Zweck, Stärkung der Produktion, Förderung von Arbeitsruhe und Arbeitslust, auch erreicht wird? Wie das im einzelnen zu erreichen ist, auch darüber mögen die Beteiligten entscheiden. Hier nur sollte diese Anregung nicht unausgesprochen bleiben.

## Das Betriebsrätegesetz.

Von Anton Gilling, M. d. R.

II.

Geschäftsführung des Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrats.

**Vorsitz:** „Hat der Betriebsrat weniger als neun Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen ersten und zweiten Vorsitzenden. Hat der Betriebsrat sowohl Arbeiter wie Angestellte als Mitglieder, so können die beiden Vorsitzenden nicht der gleichen Gruppe angehören.“ (Par. 26.)

Der Arbeiter- und Angestelltenrat wählt gleichfalls aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen ersten und zweiten Vorsitzenden.

**Betriebsauschuss:** „Hat der Betriebsrat neun oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte nach dem Grundsatze der Verhältniswahl einen Betriebsauschuss von fünf Mitgliedern.“

Im Betriebsauschuss müssen Arbeiter- und Angestelltenvertreter sein. Der Betriebsauschuss wählt den ersten und zweiten Vorsitzenden dieses Betriebsrats, gleichfalls je einen aus beiden Gruppen. (Par. 27.)

## Kollegen! Kolleginnen!

Bedenkt immer, was ihr durch den Verband geworden seid.

Ohne Verband wärt ihr wie ein Haufen Spreu...

Mit dem Verband seid ihr eine geschlossene, stolze Macht...

Diese Macht muß ausgebaut werden. Unorganisierte, falschorganisierte, indifferente, müssen zu tüchtigen Mitgliedern werden des christlichen Metallarbeiterverbandes.

Um auch den Minderheitsgruppen eine Vertretung im Betriebsauschuss zu sichern, ist auf Antrag unserer Kollegen im Ausschuss die Verhältniswahl eingeführt.

Vertreter des Betriebsrats dem Arbeitgeber und dem Schlichtungsausschuss gegenüber ist der Vorsitzende oder Stellvertreter. (Par. 28.)

Sitzungen des Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrats. Die erste Sitzung beräumt der Wahlvorstand, die späteren der Vorsitzende an.

Die Leitung der Sitzungen und die Festsetzung der Tagesordnung ist Sache des Vorsitzenden. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder des Arbeitgebers hat der Vorsitzende eine Sitzung mit dem beantragten Beratungsgegenstand anzuberaumen. (Par. 29, Abs. 1.)

Teilnahme und Vorsitz des Arbeitgebers. „Der Arbeitgeber nimmt außer an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist, an denen teil, die auf seinen Antrag anberaumt sind. Ihm kann in diesen Sitzungen der Vorsitz übertragen werden.“ (Par. 29, Abs. 2.)

Allgemein werden die Sitzungen vom Arbeitnehmervorsitzenden zu leiten sein. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Mehrheit es für zweckmäßig hält, vom Arbeitgeber.

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses durch den Betriebsrat bzw. Arbeiter- oder Angestelltenrat, ist erst zulässig, wenn vorher eine Verhandlung mit dem Arbeitgeber gewesen oder derselbe trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen ist. (Par. 29, Abs. 3; Par. 66, 3; Par. 78, 3, 5.)

Sitzungszeit. „In der Regel und nach Möglichkeit finden die Sitzungen des Betriebsrats außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich.“

Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen.“ (Par. 30.)

Wenn auch als „Regel“ die Zeit außerhalb der Arbeitszeit für die Sitzungen in Aussicht genommen ist, so bedeuten die Worte „nach Möglichkeit“, daß die Verhältnisse des Betriebs und des Gewerbes zu berücksichtigen sind. 3. B. wäre es für die Landwirtschaft ausgeschlossen, die Sitzungen, besonders im Sommer, während der Arbeitszeit abzuhalten. In der Industrie, wo die Sitzungen der Ausschüsse schon bisher zweckmäßig während der Arbeitszeit stattgefunden haben, müssen in den meisten Fällen daran festgehalten werden. Der Abs. 2 des Paragraphen 30 besagt ja auch ausdrücklich, daß der Arbeitgeber von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden

müssen, nur zu benachteiligen ist. Der Vorstand hat die Notwendigkeit zu prüfen und braucht nicht die Genehmigung des Arbeitgebers einzuholen. Man wird sich aber zweckmäßig mit dem Arbeitgeber vorher verständigen.

Die Teilnahme der Gewerkschaftsvertreter an den Sitzungen hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Dann ist je ein Bevollmächtigter der im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzulassen.“

Ist eine bestimmte Organisationsrichtung auch nur durch einen Vertreter im Betriebs-, Arbeiter- oder Angestelltenrat vertreten, so hat auch ein Vertreter dieser Organisationsrichtung an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Arbeitgeber steht für die Vertretung seiner Organisationsrichtungen, für die Sitzungen, an denen er teilzunehmen berechtigt ist, dasselbe Recht zu. (Par. 31.)

„Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind, und die Zahl der Erschienenen mindestens die Hälfte der Zahl der Betriebsratsmitglieder erreicht. Stellvertretung nach Par. 40 (Ersatzmitglieder), ist zulässig.“

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“ (Par. 32.)

Niederschrift, Erklärung des Arbeitgebers, Minderheitsbeschlüsse. Von jeder Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, enthaltend die Beschlüsse und das abgegebene Stimmverhältnis. Eine Erklärung des Arbeitgebers ist in der Niederschrift aufzunehmen, und in diesem Falle die Niederschrift dem Arbeitgeber zur Unterzeichnung vorzulegen. Gleichfalls ist dem Arbeitgeber eine Niederschrift über die Verhandlungen zu übergeben, an denen er teilgenommen berechtigt war. Die Minderheitsgruppe (Arbeiter- oder Angestelltenvertreter) kann in einem besonderen Beschlusse ihren Standpunkt, wenn derselbe nicht überstimmt, mit dem Mehrheitsbeschlusse, zum Ausdruck bringen und diesen dem Arbeitgeber gegenüber vertreten. (Par. 33.)

„Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.“ (Par. 34.) Dasselbe gilt für Arbeiter- und Angestelltenräte.

Entschädigung. „Die Mitglieder der Betriebsräte und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Verschüßnisse von Arbeitszeit dürfen eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.“ (Par. 35.)

Die durch die Geschäftsführung notwendigen entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen trägt der Arbeitgeber, sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebes und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.“ (Par. 36.)

Wenn auch die Aemter ausdrücklich als Ehrenämter bezeichnet sind, so ist doch im Paragraphen 35 ausdrücklich bestimmt, daß eine Minderung der Entlohnung durch Teilnahme an den Sitzungen nicht erfolgen darf. In der Kommission ist weiter ausdrücklich festgesetzt, daß als Aufwandsentschädigung, und diese kommt besonders für Sitzungen außerhalb der Arbeitszeit in Frage, die Kosten für Fahrt zur Sitzung, Essen usw. zu ersetzen sind.

Betriebsbeiträge der Arbeitnehmer. „Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretungen ist unzulässig.“

Diese Bestimmung des Gesetzes war notwendig, um den sozialistischen Bestrebungen der radikalen Kreise zur Schaffung von besonderen Betriebsorganisationen entgegen zu wirken. In verschiedenen Betrieben sind durch das Mittel des Terrorismus Arbeiter gezwungen worden, für sozialistische Betriebsvertretungen Beiträge zu zahlen. Das soll durch die Bestimmung unmöglich gemacht werden.

Anwendung der Bestimmungen über die Geschäftsführung auf die Arbeiter- und Angestelltenräte finden statt, soweit der Par. 26, Abs. 1, und die Par. 28 bis 39 in Frage kommen.

### Erlöschen der Mitgliedschaft.

„Die Mitgliedschaft in den Vertretungen erlischt, durch Niederlegung, durch Beendigung des Arbeitsvertrages, durch Verlust der Wahlbarkeit und wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, durch Entschaid des Schlichtungsausschusses, später durch den zu wählenden Bezirks-Wirtschaftsrat.“

Die jederzeitige Abberufung durch einen mit größerer Mehrheit erfolgten Beschluß der Betriebsversammlung, war im Entwurf der Regierung vorgesehen. Demgegenüber wurde, nachdem die einjährige Mitgliedsdauer festgelegt war, mit Recht geltend gemacht, daß die Mitglieder der Vertretungen nicht von jeweiligen Strömungen und Stimmungen abhängig gemacht werden dürfen.

Aufgabe der Arbeitnehmer sei, die Tüchtigsten aus ihren Reihen zu berufen. Es müssen Personen sein, die auf Grund ihrer Beschäftigung und ihrer bisherigen selbstlosen Arbeit im Dienste der Arbeiterbewegung die höhere Garantie für eine wirksame Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer und des Betriebes bieten. Aus diesen Gründen wurde die jederzeitige Abberufung von den bürgerlichen Parteien mit Recht abgelehnt.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes tritt ein Ersatzmitglied ein. (Par. 40.)

Zeitweilig verhinderte Mitglieder werden durch die nachfolgenden Ersatzmitglieder vertreten. (Par. 40.)

Neuwahl des Betriebsrates muß erfolgen:

1. Wenn derselbe wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten durch den Wirtschaftsrat, oder, solange ein solcher nicht besteht, vom Schlichtungsausschuss aufgelöst ist. (Par. 41.)

2. Wenn die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder und Gesamtsmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Betriebsratsmitglieder (Par. 15, 16) sinkt. (Par. 42.)

3. Beim Austritt der gesamten Betriebsratsmitglieder

Die Paragraphen 39 bis 41 finden entsprechende Anwendung für den Arbeiter- und Angestelltenrat.

Das Nähere über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiter- und Angestelltenrat bestimmt der Par. 44, die Vertretung für die Zeit bis zur Neuwahl der Par. 43.

Betriebsversammlung. Versammlungen für den ganzen Betrieb, Teilversammlungen, Arbeiter- oder Angestelltenversammlungen finden auf Veranlassung der Vorsitzenden der einzelnen Abte, auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der betreffenden wahlberechtigten Arbeitnehmer statt, und zwar grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können in dringenden Fällen die Versammlungen während der Arbeitszeit stattfinden. (Par. 45, 46.) Die beratende Teilnahme der Organisationsvertreter der Arbeitnehmer ist allgemein, die des Arbeitgebers zu den von ihm veranlassenden Versammlungen zugelassen. (Par. 46, Abs. 2; Par. 47.) Siehe auch Par. 48.

Gesamtbetriebsrat.

Ein Gesamtbetriebsrat neben den Einzelbetriebsräten kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte errichtet werden, wenn sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinander liegender Gemeinden mehrere gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Eigentümers befinden. (Par. 50.)

Ein gemeinsamer Betriebsrat ohne Einzelbetriebsräte kann unter den gleichen Voraussetzungen gebildet werden. (Par. 51, Abs. 1.) Gleichfalls auf Antrag des Arbeitgebers oder eines einzelnen Betriebsrats. Endgültige Entscheidung hat in diesem Falle die Schlichtungsstelle. (Par. 52.) Die Schaffung von Gesamtbetriebsräten, wird hauptsächlich für den Bergbau in Frage kommen. Es erscheint aber fraglich, und muß je nach den einschlägigen Verhältnissen beurteilt werden, ob von dem Bestehen der Einzelbetriebsräte abgesehen wird.

Ein gemeinsamer Betriebsrat muß errichtet werden, für mehrere, z. B. kleine Betriebe, für die eine einzelne Betriebsvertretung nicht zu errichten ist. (Par. 1, 2) oder wenn der Errichtung des Einzelbetriebsrats oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. (Par. 62.)

Diese Bestimmungen kommen hauptsächlich in Betracht für das Baugewerbe, wo eine wechselnde Zahl von oft kleinen Arbeitnehmergruppen an den verschiedensten Betriebsstellen beschäftigt werden, bei Detailgeschäften mit verschiedenen Filialen, Konsumvereinen und ähnlichen Betriebsarten.

Auflösung des gemeinsamen Betriebsrats kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Par. 52, Abs. 2, zutreffen.

Die Einrichtung der Arbeiter- und Angestelltenräte für die einzelnen Betriebe bleibt durch die Errichtung der Gesamtbetriebsräte unberührt. Besondere Arbeiter- und Angestelltenräte innerhalb von Gesamtbetriebsräten sind nicht zu errichten.

Gesamtbetriebsräte für Betriebe der Gemeinden können gleichfalls errichtet werden. (Par. 53.)

Zur Wahl des Gesamtbetriebsrats bilden alle Arbeitermitglieder und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte je einen Wahlkörper. (Siehe Näheres über die Wahl, Geschäftsführung, Wahldauer, Ausscheiden und Betriebsversammlungen in den Par. 54, 55, 66.)

Betriebsobmann.

Die Wahl des Betriebsobmannes (Par. 2) erfolgt von den wahlberechtigten Arbeitnehmern in gemeinsamer Wahl auf die Dauer von einem Jahre. (Siehe Näheres über Wahl, Geschäftsführung usw. in den Par. 58, 59, 60.)

Sondervertretungen.

Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder hört zu bestehen auf, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes besteht oder errichtet wird.

Diese Vertretung hat die im Betriebsratsgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Für die nicht vom Tarifvertrag betroffenen Arbeitnehmer des Betriebes wird eine Betriebsvertretung nach Maßgabe des Gesetzes errichtet. (Par. 62, 64.) Siehe auch Par. 63.)

Andere Vertretungen können also nicht einfach durch Tarifvertrag geschaffen werden, sondern nur unter der Voraussetzung, daß der Errichtung und Tätigkeit der gesetzlich vorgesehenen Betriebsräte besondere Schwierigkeiten entgegenstehen. Z. B. könnte für die Hausanwärter und Arbeiter eines Betriebes eine durch Tarifvertrag festgesetzte Vertretung für die Angestellten desselben Betriebes, die gemeinsam im Hauptgeschäft tätig sind, eine Vertretung im Sinne des Gesetzes errichtet werden.

Beamtenvertretung und Betriebsrat in einem Betriebe, sowie öffentliche Behörden und Betriebe des Reiches; Siehe Näheres im Par. 65. (Schluß folgt.)

Streiflichter.

Stundenlöhne und Verbandsbeitrag.

Die Frage der Höhe der Verbandsbeiträge spielt in dem letzten Jahre bei allen Gewerkschaften eine Rolle von eminenter Bedeutung. Von der auf allen Gebieten sich breit machenden Teuerung ist auch das Verbandsleben nicht verschont geblieben und so sahen sich alle Gewerkschaften gezwungen, eine Erhöhung der Beiträge vorzunehmen. Die Erhöhung

der Beiträge war aber im allgemeinen nicht in der Lage, den vollen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu schaffen. Deshalb sind eine Anzahl Verbände dazu übergegangen, wie es früher schon üblich war, einen Stundenlohn als Verbandsbeitrag festzusetzen. So hat z. B. der sozialdemokratische Holzarbeiterverband einen Verbandsbeitrag von 4 Mark beschlossen und der christliche Holzarbeiterverband hat beschlossene Sonderbeiträge in Höhe von 25, 50, 100, 150 und 200 Pfg. pro Woche neben dem eigentlichen Verbandsbeitrag anzuschreiben. Den Zahlstellen wird dringend empfohlen, nur den Sonderbeitrag zu wählen, der mit dem Verbandsbeitrag zusammen dem Stundenlohn am Orte oder im Verweise am nächsten kommt. Damit wäre am besten der große Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen der Verbandsklassen wohl aufzuheben. Den Mitgliedern, denen an einer Stärkung der Verbandskasse im eigenen Interesse doch sehr gelegen sein muß, ist damit selbst gebient.

Das Beispiel der Holzarbeiterverbände ist ein glänzendes Vorbild, an dem unsere Metallarbeitserschaft nicht achtlos vorübergehen sollte.

Eine schreckliche Lehre.

Das deutsche Volk tanzt auf einem Vulkan. Diese scheint es nicht zu wissen, sonst könnten sie nicht mit einer gewissen Unvorsichtigkeit die Dinge an sich herantreten lassen, wie es vielfach geschieht. Sonst könnten sie nicht über Untergang und Zusammenbruch reden, ohne sich viel dabei zu denken, sonst könnten sie nicht, bemüht oder unbewußt, so handeln, daß sie den Untergang und Zusammenbruch beschleunigen. Jeder denkt heute an sich selbst. Mancher hat es im Kriege gelernt, wo die Parole ausgegeben wurde: rette sich wer kann; mancher hat es in den Kriegsjahren dahinein gelernt, wo vielfach der Grundsatz vertreten wurde: lebe jeder, wo er bleibe. Diese Gedankengänge sind so tief eingewurzelt und in allen Bevölkerungsschichten verbreitet, daß es noch lange dauern wird, bis das deutsche Volk wieder von dem Egoismus und Materialismus abläßt, und sich bemüht wird, daß die einzelnen Stände aufeinander angewiesene Faktoren in unserem Wirtschafts- und Gesellschaftsleben sind. Wenn nicht jeder, egal, auf welchem Platze er steht, seine Pflicht bis zum Äußersten tut, dann erleben wir nicht nur bald das, was sich in Wien schon einige Wochen abspielt, sondern, dann erleben wir noch Schlimmeres. Deutschland ist ein dichtbesiedeltes Land. Die meisten Einwohner leben in mittleren und großen Städten. Hunderttausende, ja Millionen sind zusammengedrängt in einzelnen Großstädten. Das Land kann uns nicht mehr so viel liefern, als eine Bevölkerung von mehr als 60 Millionen zum Lebensunterhalt bedarf. Das ist besonders jetzt der Fall, wo wir große Gebiete, aus denen wir Getreide und Kartoffeln bezogen, vom Deutschen Reich abgetrennt worden sind, oder vielleicht noch werden. Wir sind zum Teil auf das Ausland angewiesen. Unsere Feinde sind jedoch erbarmungslos. Wien ist auch dafür eine schreckliche Lehre. Wir können dazu beitragen, daß es nicht noch schlimmer kommt, wir müssen sogar dazu beitragen, daß es besser wird. Zustände, wie sie in Wien herrschen, sind für Deutschland tausendmal schlimmer als den eben angegebenen Gründen, und weil wir von den Feinden am meisten gehaßt werden und am wenigsten Hilfe zu erwarten haben. Lernen wir! Produzieren wir in Stadt und Land, denn nur die Produktion, die Arbeit, kann uns vor Not und Entbehrungen, kann uns vor dem Untergange retten.

Gehalts- und Lohnpfändung.

Wie die Erfahrung zeigt, hat die Verordnung über Lohnpfändung vom 22. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt S. 587) in weiten Kreisen zu der irrigen Auffassung Veranlassung gegeben, die Verordnung enthalte eine Zusammenfassung aller für Lohn- und Gehaltspfändung geltenden Bestimmungen. Bei der großen Bedeutung der Frage (für Arbeitgeber, Gläubiger und Schuldner), ob und in welchem Umfange die Pfändung im Einzelfalle zulässig ist, erscheint ein Leberkeim über den jetzt geltenden Rechtszustand geboten. Die Pfändung des ganzen Lohnes oder Gehaltes („Kahlpfändung“) ist zulässig, wenn sie erfolgt: 1. zur Vorkaufung von Steuern und Abgaben (der direkten Staatssteuern, der Kommunal-, Kreis-, Kirchen- und Schulabgaben usw.), die nicht länger als drei Monate fällig geworden sind, 2. wegen der gesetzlichen Unterhaltsbeiträge, die den Verwandten, dem Ehegatten und dem geschiedenen Ehegatten für die Zeit nach Klageerhebung und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende Kalendervierteljahr zu entrichten sind. Sind also Steuern und Abgaben der genannten Art länger als drei Monate fällig, oder handelt es sich um Unterhaltsbeiträge, die für einen Zeitraum zu entrichten sind, der vor dem genannten Vierteljahr liegt, so ist eine Kahlpfändung unzulässig.

Eine nur beschränkte „Kahlpfändung“ ist statthaft wegen der gesetzlichen Unterhaltsbeiträge, die der Vater eines unehelichen Kindes für den unter 2. genannten Zeitraum zahlen muß; hier muß dem Schuldner jedenfalls von seinem Lohn oder Gehalt so viel belassen werden, als er selbst zur Vorkaufung seines notwendigen (nicht „Landesgemäßer“) Unterhalts und zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten, seiner Ehefrau, auch der geschiedenen, bedarf.

Wird von einem Kriegsteilnehmer für die Zeit seiner Kriegsteilnehmererschaft die Entlohnung gesetzlicher Unterhaltsbeiträge verlangt, so ist hier weder gänzliche noch beschränkte Kahlpfändung zulässig.

Soweit hiernach Kahlpfändung nicht gestattet ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Juni 1919, die dem Schuldner einen bestimmten Teil seines Lohnes oder Gehaltes als unpfändbar zuweist: Ein Schuldner, der nicht für Angehörige zu sorgen hat, hat Anspruch auf jährlich 2000 Mark (d. i. 166,66 Mark monatlich oder 33,46 Mark wöchentlich) und auf ein Fünftel seines Mehrverdienstes, aber nur bis zum Höchstbetrage von 3000 Mark (d. i. 250 Mark monatlich oder 75,69 Mark wöchentlich). Hat der Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten, seinen Verwandten, ehegatten oder unehelichen Kindern Unterhalt zu gewähren, so sind ihm jährlich 2500 Mark (d. i. 208,33 Mark monatlich oder 48,08 Mark wöchentlich) und ein Fünftel des Mehrverdienstes und dazu noch ein weiteres Zehntel des Mehrverdienstes für jeden Unterhaltsberechtigten bis zur Höchstzahl von vier Unterhaltsberechtigten zu lassen. Mehr als insgesamt 4500 Mark jährlich (d. i. 375 Mark monatlich oder 86,54 Mark wöchentlich) brauchen dem Schuldner jedoch nicht als pfandfrei überlassen zu werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Pfändung des Ruhegeldes von Privatangestellten sowie der Betriebsverbots-Entschädigung, die ein Handlungsgehilfe gemäß Par. 74 f des Handelsgesetzbuches zu beanspruchen hat.

Der Verordnung vom 22. Juni 1919 zufolge laufende Pfändungen können innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses durch „Erünerung“ gemäß Par. 768 der Zivilprozedurordnung bei dem Amtsgericht angegriffen werden; gegen dessen ablehnenden Bescheid muß innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an das Landgericht eingelegt werden. Beide Rechtsbehelfe können schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers (sein Anwaltswort) angebracht werden.

Wenden sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Pfändungsgrenze maßgebend waren (z. B. durch Zuwachs oder Wegfall eines Unterhaltsberechtigten), so kann sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger eine entsprechende Verdringung des Pfändungsbeschlusses beantragen (bei Gericht oder der Wehrbehörde, die die Pfändung bewirkt hat). Es liegt im dringenden Interesse der Beteiligten, die Verdringung selbst als möglich zu veranlassen, da der Drittschuldner (Arbeitgeber) eine eingetretene Veränderung erst von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen hat, in dem ihm die Verdringung des Pfändungsbeschlusses zugestellt wird. Dr. S.

Bekanntmachung des Vorstandes

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 22. Februar der 9. Wochenbeitrag fällig für die Zeit vom 22. Februar bis 28. Februar.

Die Verwaltungsstelle Augsburg erhält die Genehmigung zur Erhebung folgender Beiträge: 1. Klasse M. 2,50, 2. Klasse M. 2,—, Klasse der halben Beiträge M. 1,—.

Die Verwaltungsstelle Bonn 1. Klasse M. 2,50, 2. Klasse M. 2,—, Klasse der halben Beiträge M. 1,—, Lehrlingsbeitragsklasse M. 0,50.

Die Verwaltungsstelle Solingen erhält die Genehmigung zur Erhebung folgender Beiträge: 1. Beitragsklasse M. 2,50, 2. Klasse M. 2,—, Klasse der halben Beiträge M. 1,—, Lehrlingsbeitragsklasse M. 0,50.

Die Verwaltungsstelle Singen a. S. erhält die Genehmigung zur Erhebung folgender Lokalbeiträge: 1. Klasse 0,70 M., 2. Klasse 0,60 M., 3. Klasse 0,40 M., 4. Klasse 0,25 Mark.

Nichtbefolgung hat den Verlust statutarischer Rechte zur Folge.

Immer wieder laufen bei der Hauptverwaltung Klagen und Beschwerden über mangelhafte Zustellung von Verbandsmaterial und Zeitungen ein. Die Kollegen mögen doch ein für allemal bedenken, daß die zum Teil geradezu trostlosen Zustände ausschließlich auf die unzureichenden Post- und Verkehrsverhältnisse zurückzuführen sind. Wenn ein Paket von Dattburg nach Mettenberg i. Westfalen als Expressgut nach 10 Tagen noch nicht eingetroffen ist, so vermag man sich vorzustellen, wie lange ein Paket nach Süddeutschland und nach dem Osten läuft. In der Hauptleitung gelangen die Bestellungen regelmäßig zum Versand.

Aus dem Verbandsgebiet

Von der Wasserfront. Die Lohnbewegung der Arbeiter auf den norddeutschen Werften im Jahre 1919 ist bekanntlich mit dem Gegenteil von dem was man wollte, beendet worden. Zu Beginn April 1919 leiteten die kommunistischen Subkulturen und Arbeiterräte die Bewegung mit folgenden Forderungen ein: 3,00 M. Stundenlohn, Beibehaltung des Zeilohnsystems, Urlaub und 45stündige Arbeitswoche. Anfang Dezember 1919 fand die Bewegung ihren vorläufigen Abschluß. Auf die Einzelheiten der so geräuschvoll begonnenen und für diese „Alterweltsträte“ so unruhig verlaufene Lohnbewegung wird ein weiterer Artikel berichten.

Diese 8 Monate dauernde Lohnbewegung schloß am Ende die Wiedereinführung der Akkordarbeit in sich. Deswegen 70 Pfennige Zulage die Stunde, die aber erst im Dezember 1919 rückwirkend auf den 23. September gezahlt wurden. Der Mindestlohn forderviert soll 10 Prozent zum Stundenlohn betragen. Inzwischen ging die Teuerung ihren Weg und die Werftarbeiter stellten Mitte Januar 1920 erneut Forderungen an die Werksbesitzer.

Die Forderungen selbst waren nicht einheitlich, da sich durch die Ungleichheit der „Nichtgewerkschaftsbonzen“ ja auch die zentralen Verhandlungen erschlagen hatten — sehr zum Schaden der Arbeiter.

Am 2. Februar fanden sich nun in Hamburg Arbeitervertreter aller Werftorte zusammen. Die Beratungen hatten den Erfolg, daß man sich einigte auf einheitliche Forderungen, und ferner, daß versucht werden muß, auf zentraler Grundlage mit den Werksbesitzern wieder zu verhandeln. Gefordert wurde nunmehr für alle Arbeiter eine Zulage von 1,00 M. die Stunde. Am 3. Februar begannen die Verhandlungen mit den Werften, an denen auch Kollege Dohler als Vertreter der christlich organisierten Werftarbeiter teilnahm. Nach schwierigen, achtstündigen Verhandlungen, während dessen die Unternehmer sich nicht weniger als viermal zu geheimen Beratungen zurückzogen, gelang es, folgende Zugeständnisse den Arbeitnehmern abzurufen. Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen über 20 Jahre wird eine Teuerungszulage von 50 Pf. die Stunde, für alle Angehörten über 20 Jahre, soweit sie nicht in Akkord beschäftigt sind, 70 Pf. die Stunde, für alle Jugendlichen bis zu 20 Jahren 30 Pf. die Stunde und für Lehrlinge werden 20 Pf. die Stunde gewährt.

Für Wechselschichten, die in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen, werden 20 Prozent Zuschlag zum Stundenlohn gezahlt.

Die Arbeitervertreter erklärten hierauf, für Annahme dieser Teuerungszulagen einzutreten zu wollen, wenn sie in die Werftorte zurück kämen. Wie es scheint, wird durch diesen Erfolg der Unterhändler seitens der Arbeiter ein Streit vermieden werden.

Streiklicherweise ist die Art des Auftretens bei den Verhandlungen eine bessere geworden. Dies trifft für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber zu. Kollege Dohler stellte bei den Verhandlungen mit Recht fest, daß allmählich das Vertrauen zum Betrieb seitens der Arbeiterschaft wieder zurückgekehrt sei, und es

